



Neue staatliche Fördermöglichkeiten für die Wasserversorgung

Allgemeines **Ministerialblatt** 

DER BAYERISCHEN STAATREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN UND FÜR INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 14 München, 30. Oktober 2018 31. Jahrgang

7538-U
Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben
(RZWas 2018)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 8. Oktober 2018, Az. 58g-U4454.10-2018/1-75

Die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2016) vom 15. März 2016 (AllMBl. S. 1425), die durch Bekanntmachung vom 27. März 2017 (AllMBl. S. 181) geändert worden sind, sind aufgrund der Ergebnisse der Anfang 2018 durchgeführten Evaluierung der Härtefallförderung im Teil B der RZWas 2016 anzupassen. Insbesondere werden folgende Punkte geändert:

- Verlängerung der Geltungsdauer der RZWas bis 31. Dezember 2021,
- Absenkung der Härtefallchwellen in drei Bereichen:
 - im Raum mit besonderen Handlungsbedarf nach LEP,
 - für die Anlagenförderung nach Nr. 2.2.3 RZWas 2016,
 - für Verbindleitungen und -kanäle sowie Sanierungs- und Strukturkonzepte.
- Anhebung der Förderpauschalen für die Sanierung von Wasserleitungen und Kanälen,
- Entfall der Deckung der Gesamt-Zuwendungen auf 1,4 bzw. 1,95 Mio. Euro.

³ Mit dieser Bekanntmachung werden die RZWas 2018 bekannt gegeben.

Inhaltsübersicht
Allgemeiner Teil

7. Anmeldung von Vorhaben zur Aufnahme in ein Förderprogramm
8. Zuwendungsanträge
9. Zuwendungsbescheid (zu den Nrn. 4.1 und 4.2 VVK)
10. Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung (zu Nr. 7 VVK)
11. Beurteilung (zu Nr. 6.3 ANBest-IG)
12. Verwendungsnachweis, Verwendungsbestätigung (nach Nr. 10 VVK)
13. Abschluss der Förderung
14. Schlussvorschriften
15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
16. Übergangsregelungen

Anhang
Teil A Förderung nichtstaatlicher Wasserbauprojekte
Teil B Härtefälle der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Teil C Vorhaben zur Umsetzung der EG-Wasser-Rahmenrichtlinie bei Anlagen der öffentlichen Abwasserentsorgung

Wasserforum Regensburg
02.07.2019

Rosenmüller Mathias
Behördenleiter





Inhalt

- Rückblick seit Einstieg in die Sanierungsförderung
- Die „neue“ RZWas 2018
 - ▶ Härtefallsschwellen
 - ▶ Förderhöhe
- Antragstellung
- Gegenstand der Förderung
- Kommunalrichtlinie





LT-Beschluss vom 26.6.2014

1Die derzeitige Förderung der Ersterschließung im Bereich der kommunalen Wasserver- und Abwasserentsorgung läuft zum 31.12.2015 aus.

2Es besteht aber verstärkt die Notwendigkeit der Sanierung bestehender Anlagen. 3Dies ist grundsätzlich über Beiträge und Gebühren zu finanzieren.

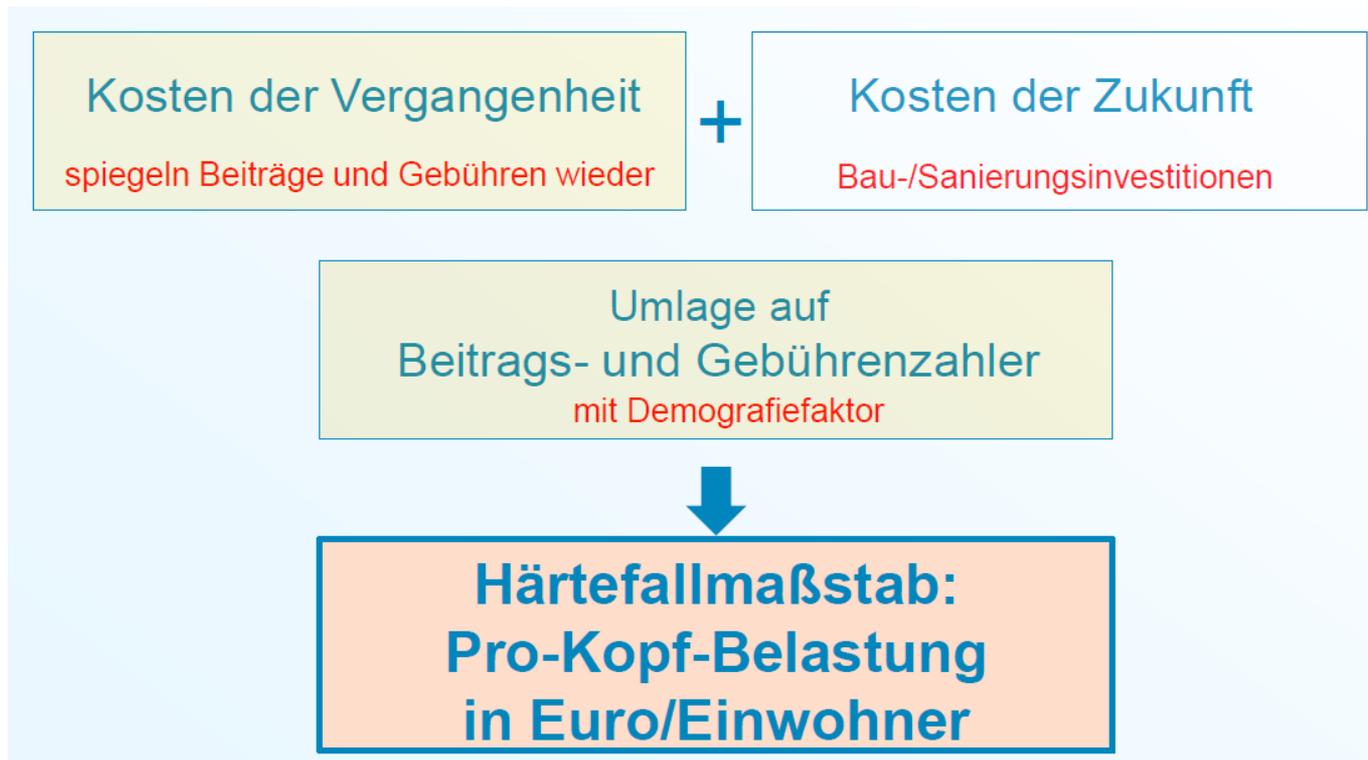
4Es können jedoch Härtefälle auftreten, die zu einer unzumutbaren Belastung von Gebietskörperschaften sowie Bürgerinnen und Bürger führen.

5Die Staatsregierung wird daher aufgefordert zu prüfen, **auf welche Art der Staat in diesen Fällen Unterstützung gewähren kann** und dem Landtag entsprechend zu unterrichten.





damals neu: Pro-Kopf-Belastung als Härtefallmaßstab





Was bisher geschah ...

- 26.06.2014 Landtagsbeschluss 17/2439
- 01.01.2016 Inkrafttreten der RZWas 2016
- 01.05.2017 erste Änderung der RZWas 2016
- 08.10.2018 Bekanntmachung RZWas 2018
- 01.11.2018 Inkrafttreten RZWas 2018





Die RZWas 2016

- RZWas 2016 - Einführung der Härtefallförderung
 - Generelle Einführung der Förderung von Sanierungen
 - Festlegung der grundsätzlichen Förderweise
 - Härtefallsschwellen
 - Betrachtungsweisen WV AW
 - Pro-Kopf-Belastung Rück-/Ausblick (ab 1996)
 - Förderpauschalen
 - Demogarithmiefaktor
- RZWas 2016 – Erste Änderung
 - Erhöhung der Pauschalen
 - Verlängerung des Betrachtungszeitraums (ab 1992)





Die „neue“ RZWas 2018 - Härtefallsschwellen

- Absenkung der Härtefallsschwellen im Raum mit besonderem Handlungsbedarf nach LEP um 25 %
- Absenkung der Härtefallsschwellen für die Anlagensanierung und Beitritt zu einem Zweckverband von HFS2 auf HFS1
- Entfall der Härtefallsschwellen für Verbundleitungen und Verbundkanäle, sowie für Sanierungs- und Strukturkonzepte



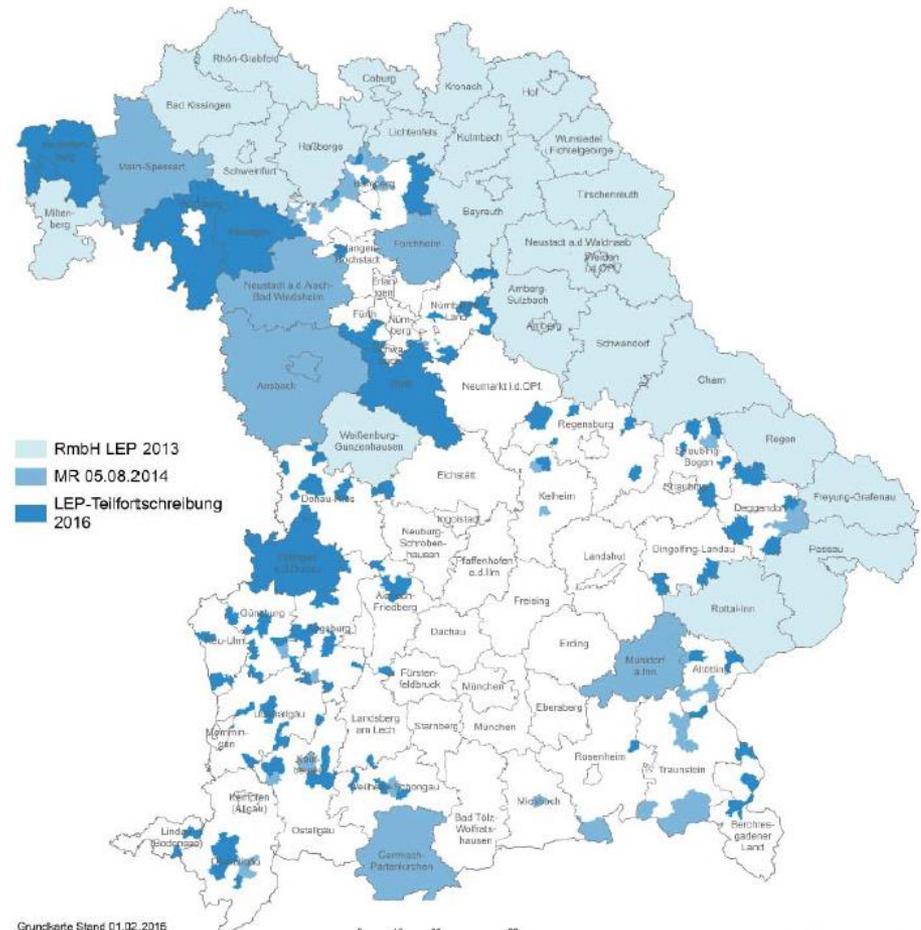


Raum mit besonderem Handlungsbedarf in Bayern

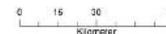
Absenkung der Härtefallsschwellen im Raum mit besonderem Handlungsbedarf (LEP)

In der Oberpfalz sind dies, die Städte/ Landkreise

- Amberg
- Amberg-Sulzbach
- Cham
- Neustadt/ WN
- Schwandorf
- Tirschenreuth
- Weiden



Grundkarte Stand 01.02.2016
Quelle: Geobasisdaten
© Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)



Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Stand: 12. Juli 2016



RZWas 2018 - Härtefallsschwellen

Absenkung der Härtefallsschwellen

abzgl. 25 % im RmbH

Nr.	Fördergegenstand nach RZWas 2018	ohne HFS	HFS 1	HFS 2
2.2.1	Sanierung von Wasserleitungen		X	X
	Kanal-Renovierung		X	X
	Kanal-Erneuerung		X	X
2.2.2	erstmaliger Bau von Verbundleitungen	X		
	erstmaliger Bau von Verbundkanälen	X		
2.2.3	bauliche Sanierung bestehender Bauwerke ¹		X	
2.2.4	Beitritt zu einem Zweckverband		X	
2.2.5	Sanierungs- und Strukturkonzepte	X		

¹ Trinkwassergewinnungs- und –aufbereitungsanlagen, Trinkwasserspeicher, Kläranlagen, Pumpwerke und Regenbecken





Gemeinsame Betrachtung bei deckungsgleichem Satzungsgebiet

	AW
WV	1.900 von 2.100 EZ AW gesamt im deckungsgleichen Satzungsgebiet 1.900 von 2.000 EZ WV gesamt im deckungsgleichen Satzungsgebiet

Ein deckungsgleiches Satzungsgebiet ist gegeben, wenn sich WV und AW bei 75 % der angeschlossenen Einwohner zum Stichtag 31.12.2013 überschneiden, dies ist vom Antragsteller nachzuweisen.





Härtefallsschwellen nach Nr. 4.3 RZWas 2018

HFS 1	PKB Wasserversorgung	PKB Abwasserentsorgung
Getrennte Betrachtung (RmbH)	> 2.150 Euro/Einwohner > 1.612 Euro/Einwohner	> 3.350 Euro/Einwohner > 2.512 Euro/Einwohner
Gemeinsame Betrachtung (RmbH)	> 4.100 Euro/Einwohner > 3.075 Euro/Einwohner	

Ab Erreichen von einer der folgenden drei Schwellen werden die 1,5-fachen Förderpauschalen gewährt

HFS 2	PKB Wasserversorgung	PKB Abwasserentsorgung
Getrennte Betrachtung (RmbH)	> 3.200 Euro/Einwohner > 2.400 Euro/Einwohner	> 5.000 Euro/Einwohner > 3.750 Euro/Einwohner
Gemeinsame Betrachtung (RmbH)	> 6.150 Euro/Einwohner > 4.612 Euro/Einwohner	

Beachte: im RmbH (LEP) abzgl. 25 %





Die „neue“ RZWas 2018 - Förderhöhe

- Anhebung der Förderpauschalen für die Sanierung von Wasserleitungen um 50 % und für die Sanierung von Kanälen um 20 %
- Einführung einer Mindest- und einer Maximalförderung
 - Mindestens 50 % ab Härtefallsschwelle 1
 - Mindestens 80 % ab Härtefallsschwelle 2
 - Maximal 90 % der Ausführungskosten
- Entfall der Deckelung der Gesamt-Zuwendungen auf 1,4 bzw. 1,95 Mio. Euro.



RZWas 2018 - Förderhöhe

Nr.	Fördergegenstand nach RZWas 2018	Ohne HFS	> HFS 1	> HFS 2
2.2.1	Sanierung von Wasserleitungen		120 €/m*	180 €/m**
	Kanal-Renovierung		180 €/m*	270 €/m**
	Kanal-Erneuerung		360 €/m*	540 €/m**
2.2.2	Erstm. Bau von Verbundleitungen	80 €/m*		
	Erstm. Bau von Verbundkanälen	150 €/m*		
2.2.3	bauliche Anlagensanierung bestehender Trinkwassergewinnungs- und –aufbereitungsanlagen, Trinkwasserspeicher, Kläranlagen, Pumpwerke und Regenbecken	250 €/EZ max. 70 % der Kosten		
2.2.4	Beitritt zu einem Zweckverband	40 €/EZ max. 100.000 Euro		
2.2.5	Sanierungs- und Strukturkonzepte	20 EUR/EZ max. 70 % max. 50.000 EUR		

* Mindestens 50 %, maximal 90 % der Ausführungskosten, ** Mindestens 80, maximal 90 % der Ausführungskosten





Beispiel für Minimal-/ Maximalförderung:

- Erneuerung von 1.000 Meter bestehendem Kanal multipliziert mit der Pauschale von 360 Euro/Meter:
1.000 Meter x 360 Euro/Meter = 360.000 Euro.
- Bei zuwendungsfähigen Ausführungskosten von 1.000.000 Euro werden mindestens 50 % als Zuwendung gewährt:
1.000.000 Euro x 0,5 = 500.000 Euro
- Betragen die zuwendungsfähigen Ausführungskosten nur 300.000 Euro, werden maximal 90 % davon als Zuwendung gewährt:
300.000 Euro x 0,9 = 270.000 Euro





Antrag/ Prüfung einer Förderung

■ Antragstellung:

- ▶ (Angeschlossene) Einwohner zum 31.12.2014
- ▶ (Angeschlossene) Einwohner zum 31.12.2004
-> Demographiefaktor
- ▶ Investitionen seit 01.01.1992
- ▶ Erhaltene Zuwendungen seit 01.01.1992
- ▶ Geplante Investitionen bis 31.12.2021
- ▶ Aktuell (noch) ausstehende Zuwendungen

■ Entwurf nach REWas allen Vorhaben, außer Leitungssanierungen

■ Verwendungsbestätigung (u.A. mit Bauausgabebuch)



Ermittlung der Pro-Kopf-Belastung (PKB)

(zu Nr. 4.3 Teil B RZWas 2018)

Zum Ausfüllen bitte die Erläuterungen der Seiten 3 und 4 beachten.

Eingang WWA

Antragsteller: (Gemeinde oder Zweckverband)	
Satzungsgebiet, für das die PKB ermittelt wird:	
Gemeindekennziffer:	

Berechnung des Demografiefaktors

Einwohner mit Hauptwohnsitz zum 31. Dezember 2004 (EZ 2004) ¹	Einwohner mit Hauptwohnsitz zum 31. Dezember 2014 (EZ 2014) ¹	Demografiefaktor = $\frac{EZ\ 2014}{EZ\ 2004}$

Berechnung der Einwohnerzahl mit Demografiefaktor (EZD)

	zum 30. Juni 2013 ²	x Demografie- faktor ³	EZD	
An eine öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Einwohner:		x	=	= EZD _{WV}
An eine kommunale Abwasseranlage angeschlossene Einwohner:		x	=	= EZD _{AW}

Geplante Sanierungsvorhaben in den künftigen Jahren

Alle Angaben in ganzen Zahlen	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021
Wasserleitung Sanierung Nr. 2.2.1 in Meter				
Wasserleitung Verbund Nr. 2.2.2 in Meter				
Investitionen in Wasser-Anlagen Nr. 2.2.3 Euro				
Abwasserkanal Renovierung Nr. 2.2.1 in Meter				
Abwasserkanal Erneuerung Nr. 2.2.1 in Meter				
Abwasserkanal Verbund Nr. 2.2.2 in Meter				
Investitionen in Abwasseranlagen Nr. 2.2.3 Euro				
Beitritt zu einem Zweckverband Nr. 2.2.4 Jahr				

1 Ab 1. Januar 2020 zählen die Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2008 und 31. Dezember 2018.
 2 Ab 1. Januar 2020 zählen die Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 2016.
 3 Wenn der Demografiefaktor kleiner 1,00 ist, wird der Demografiefaktor im Quadrat (^2) genommen.





Alle Angaben in ganzen Zahlen.		Investitionen der Vergangenheit		Investitionen der Zukunft	
		1. Januar 1992 – _____ (Datum Stichtag)		_____ (Datum Stichtag) – 31. Dezember 2021	
Wasserversorgung (WV)	Investitionen der Vergangenheit		Euro	Investitionen der Zukunft	Euro
	abzgl. erhaltener Zuwendungen	-	Euro	abzgl. ausstehender Zuwendungen	- Euro
	Investitionen ohne Zuwendungen		Euro	Investitionen ohne Zuwendungen	Euro
	Einwohnerzahl EZD _{WV}			Einwohnerzahl EZD _{WV}	
	<u>Investitionen ohne Zuwendungen</u> Einwohnerzahl EZD _{WV}	=	Euro/EZD _{WV}	<u>Investitionen ohne Zuwendungen</u> Einwohnerzahl EZD _{WV}	= Euro/EZD _{WV}
Abwasserentsorgung (AW)	Investitionen der Vergangenheit		Euro	Investitionen der Zukunft	Euro
	abzgl. erhaltener Zuwendungen	-	Euro	abzgl. ausstehender Zuwendungen	- Euro
	Investitionen ohne Zuwendungen		Euro	Investitionen ohne Zuwendungen	Euro
	Einwohnerzahl EZD _{AW}			Einwohnerzahl EZD _{AW}	
	<u>Investitionen ohne Zuwendungen</u> Einwohnerzahl EZD _{AW}	=	Euro/EZD _{AW}	<u>Investitionen ohne Zuwendungen</u> Einwohnerzahl EZD _{AW}	= Euro/EZD _{AW}
zusammengefasst	Vergangenheits-PKB _{WV+AW}		Euro/EZD	Zukunfts-PKB _{WV+AW}	Euro/EZD
Gesamt-Pro-Kopf-Belastung (PKB)_{WV + AW} =					Euro/EZD

- Antragsteller beantragt getrennte Betrachtung WV AW
 Antragsteller beantragt gemeinsame Betrachtung WV + AW

Datum, Unterschrift Antragsteller:





Fördermöglichkeiten für die Wasserversorgung nach RZWas

- 2.2.1 Sanierung Leitungen
- 2.2.2 Verbundleitungen
- 2.2.3 Sanierung Bauwerke
- 2.2.4 Beitritt Zweckverband
- 2.2.5 Sanierungskonzepte / Strukturkonzepte





2.2.1 Sanierung Leitungen/Kanäle HFS erforderlich

- Zuwendung = feste Förderpauschale je Meter,
- mindestens 50/80 %, maximal 90 % der Ausführungskosten.
- Längen sind im Umfang bestehender Leitungen förderfähig.
- Alle Längen förderfähig, die ab dem Datum kassenwirksam wurden, ab dem die Berechnung der PKB für die Vergangenheit erstmalig zur Überschreitung der Härtefallsschwelle nach Nr. 4.3 geführt hat, frühestens ab 1. Januar 2016.
- Vorhabenträger entscheidet eigenverantwortlich über Sanierungsart anhand der Schadensklassen.
- Größere/kleinere Durchmesser bei Erneuerung zulässig.





2.2.2 Verbundleitungen/-kanäle keine HFS

- „Verbund“-Vorhaben müssen **vor Auftragsvergabe** baufachlich auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft und **vom WWA freigegeben** sein.
- Förderpauschalen für Leitungen/Kanäle enthalten alle Kosten für Pumpen, Schächte usw. einschl. Nebenkosten (Ingenieurkosten).
- Neugebaute Leitungs-/Kanallängen sind bis zur Übergabeeinrichtung förderfähig, auch außerhalb des Satzungs- bzw. Gemeindegebietes.





2.2.3 Sanierung Bauwerke HFS erforderlich

- Vorhaben zur Sanierung Bauwerke müssen vor Auftragsvergabe baufachlich auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft und vom WWA freigegeben sein.
- Grund der Sanierung ist unerheblich.
- Anforderungen an die Trinkwasserverordnung, die Vergabebestimmungen und die Regeln der Technik sind zu beachten.
- Keine Förderung von Anlagen(teilen), die nicht unmittelbar der Wasserversorgung dienen, z. B. Blockheizkraftwerke oder Abfallbehandlungsanlagen.
- Förderung von maschinen- und elektrotechnischer Ausrüstung nur im Zusammenhang mit baulicher Sanierung möglich.
- Kurzlebige Investitionen fallen unter nichtzuwendungsfähige Reparatur- bzw. Betriebskosten.





2.2.4 Beitritt Zweckverband **HFS erforderlich**

- PKB des beitretenden Einrichtungsträgers muss über HFS 1 liegen.
- Antragsteller ist der aufnehmende Zweckverband (ZV muss keine HFS erreichen).
- ZV erhält dann alle Zuwendungen, die der aufgenommene Einrichtungsträger erhalten würde, wenn dieser noch eigenständig wäre; insbesondere Aufwendungen für Verbund, aber auch Sanierung von Leitungen.
- Beitrittsnachweis erforderlich (Abschluss einer Vereinbarung).
- Es reicht nicht aus, nur Teilbereich des Satzungsgebiets an den ZV anzuschließen.





2.2.5 Sanierungs- und Strukturkonzepte **keine HFS**

- Das Sanierungskonzept ist mindestens für das gesamte Satzungsgebiet zu erstellen, das Strukturkonzept umfasst mindestens das gesamte Gemeindegebiet oder regionale Gewässereinzugsgebiet.
- Es sollte immer sowohl ein Sanierungskonzept als auch ein Strukturkonzept im Rahmen einer Gesamtüberlegung (Masterplan) erarbeitet werden.
- Die Förderpauschale kann nur einmalig im Zeitraum 2016 – 2021 gewährt werden.
- Vor- und Nachteile vorhandener Strukturen sind zu untersuchen und möglichen neuen Strukturen (z.B. interkommunale Zusammenarbeit) gegenüber zu stellen.
- Ein AW-Sanierungskonzept muss eine Priorisierungsstruktur für die Reihenfolge der Sanierungsabschnitte enthalten, insbesondere bei Lage von Abwasserkanäle in Trinkwasserschutzgebieten sind bei der Priorisierung die Schutzgebietzonen zu berücksichtigen.





ABER VORSICHT TERMIN:

Abruf der Zuwendungen

bis spätestens zum 31.12.2021

**unter Vorlage der
Verwendungsbestätigung.**

***D.h. es wird nur bezuschusst,
was bis dahin abgerechnet worden ist.***





Förderung auf Bundesebene:

FÖRDERPROGRAMM

Kommunalrichtlinie

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld

 Kommunen |  Verbraucher |  Wirtschaft |  Bildung

Seit dem 1. Januar 2019 bietet die neue Fassung der Kommunalrichtlinie Kommunen und Akteuren aus dem kommunalen Umfeld zahlreiche neue Fördermöglichkeiten zur Umsetzung von Klimaschutz-Maßnahmen. Dazu zählen unter anderem kommunales Energie- und Umweltmanagement, Maßnahmen zur Verbesserung des Radverkehrs, intelligente Verkehrssteuerung, Maßnahmen zur Abfallentsorgung und Maßnahmen an Klär- und Trinkwasserversorgungsanlagen. Bewährte Förderschwerpunkte bleiben bestehen und wurden an technologische Entwicklungen angepasst.



Kommunalrichtlinie – Das Wichtigste in aller Kürze



Im Bereich Trinkwasserversorgung wird gefördert:

- energieeffiziente Aggregate und systemische Optimierung in der Trinkwasserversorgung.

Das Wichtigste in Kürze:

- Strategische Maßnahmen, z.B. Fokusberatung/Potentialstudien, Zuschüsse 50–65 %
- Investive Maßnahmen, z.B. für die Optimierung der Wasserversorgung 20 – 30 %
- für investive Einzelmaßnahme ist häufig eine Potenzialstudie Fördervoraussetzung
- höhere Zuschüsse (30-60%) für finanzschwache Kommunen;
Nachweis Kommunalaufsicht erforderlich
- Antragsfristen: 1. Januar bis 31. März und 1. Juli bis 30. September
- Mindestzuwendung in Höhe von 5.000 bzw. 10.000 Euro für die unterschiedlichen Förderschwerpunkte
- Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich
- Laufzeitende des Programms Ende 2022

Fragen zur Fördermöglichkeit im kommunalen Klimaschutz
Service- und Kompetenzzentrum
Kommunaler Klimaschutz (SK:KK)
Tel. 030/39 00 11 70
E-Mail skkk@klimaschutz.de



Fragen zum Antragsverfahren oder Ihrem Projektantrag
Projektträger Jülich (PtJ)
Geschäftsbereich Kommunaler Klimaschutz,
Forschungszentrum Jülich GmbH
Tel. 030/ 20 19 95 77
E-Mail ptj-ksi@fz-juelich.de



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Herausgeber: Wasserwirtschaftsamt Weiden
Am Langen Steg 5, 92637 Weiden

Internet:: www.wwa-weiden.de
E-Mail: poststelle@wwa-weiden.bayern.de
© WWA, alle Rechte vorbehalten

